

Art. 22 DSGVO, Art. 1 GRCh und HAL 9000

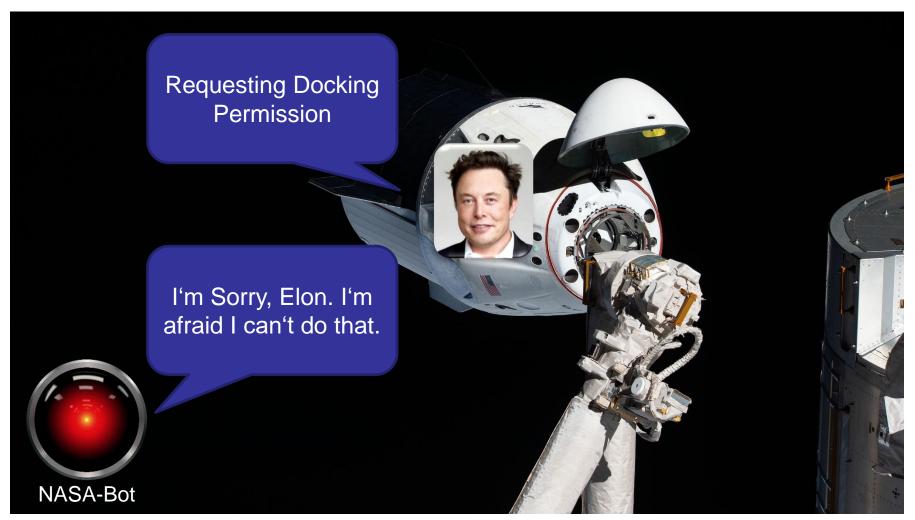
Der Telos des Schutzes vor automatisierten Entscheidungen

Frank Hartmann, Lennart Kriebel

TU Darmstadt / Beiten Burkhardt

Herbstakademie 2021





NASA / public domain



Lösungsansätze

- ▶ Isaac Asimov (1942):
 - "A robot may not injure a human being or, through inaction, allow a human being to come to harm."
- ▶ EU High-Level Expert Group on Artificial Intelligence (2019):
 - "This section lists four ethical principles, rooted in fundamental rights, which must be respected in order to ensure that AI systems are developed, deployed and used in a trustworthy manner."
- § 35a VwVfG:
 - ▶ "Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern […] weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht."



Lösungsansätze

- Art. 22 Abs. 1 DSGVO:
 - ▶ "Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt."
 - ▶ Reichweite der Norm bleibt fraglich.



Lösungsansätze?

- Art. 22 Abs. 1 DSGVO:
 - "Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt."



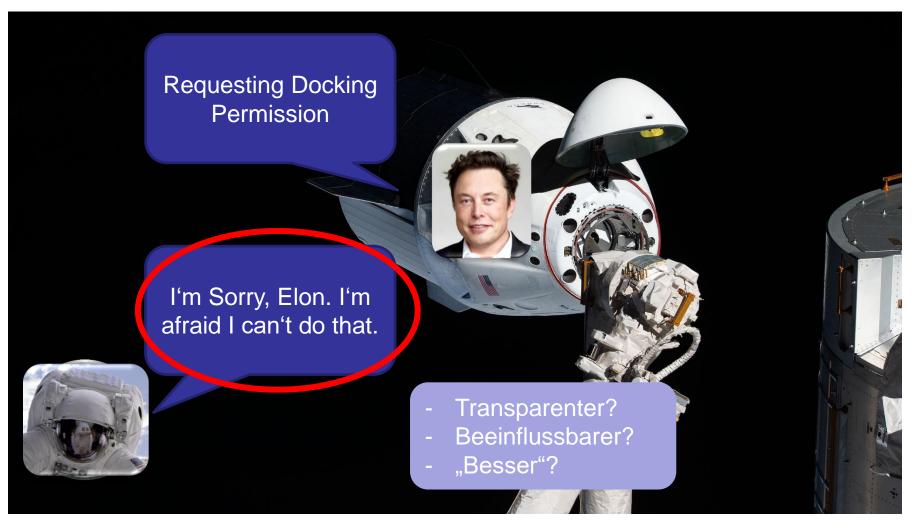
Auslegung mittels Telos – Warum?

▶ "Der Einzelne soll davor geschützt werden, einem rein technischen und undurchschaubaren Vorgang ausgeliefert zu sein, ohne die zugrunde liegenden Annahmen und Bewertungsmaßstäbe nachvollziehen und gegebenenfalls seine Rechte und Interessen einbringen zu können."

Simitis/Hornung/Spiecker/Scholz, Art. 22 DSGVO Rn. 3

➤ Transparenz- und Einflusserfordernis?





NASA / public domain



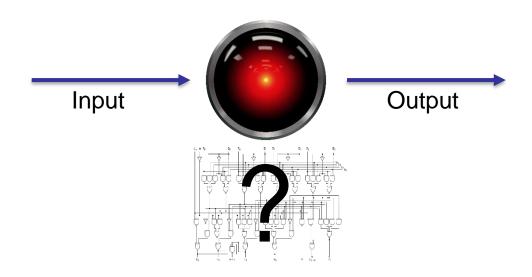
Gang der Untersuchung

- 1. Problemaufriss
- 2. Begründungsansatz:



- Hypothese:
 - "Maschinen sind weniger transparent"

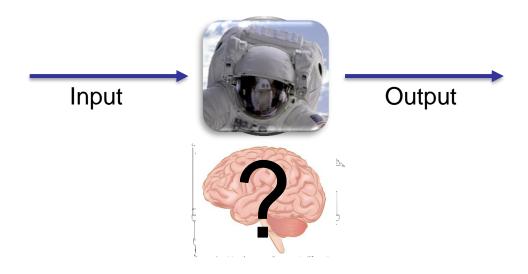
Insbesondere für Machine-Learning Systeme Problem der "Black-Box":





- Hypothese:
 - "Maschinen sind weniger transparent"

Insbesondere für Machine-Learning Systeme Problem der "Black-Box":



Folie 10 von 42 Frank Hartmann, Lennart Kriebel Herbstakademie 2021

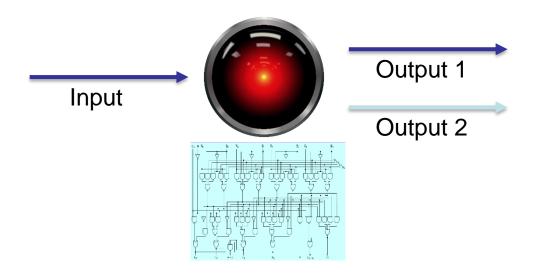


- Hypothese:
 - "Maschinen sind weniger transparent"





- Hypothese:
 - "Maschinen sind weniger beeinflussbar"
 - ▶ "Beeinflussbarkeit" = Anpassbarkeit entscheidungserheblicher innerer Parameter von Außen.





- Hypothese:
 - "Maschinen sind weniger beeinflussbar"
 - ▶ "Beeinflussbarkeit" = Anpassbarkeit entscheidungserheblicher innerer Parameter von Außen.
 - Setzt Kenntnis
 - 1. Der Parameter und
 - 2. Ihrer Anpassungshebel voraus.
 - → Transparenz



- Hypothese:
 - "Maschinen sind weniger beeinflussbar"



- "Beeinflussbarkeit" = Anpassbarkeit entscheidungserheblicher innerer Parameter von Außen.
- Für geschlossene Systeme nicht gegeben.
- ▶ Für offene Systeme schwer umsetzbar (Kommunikation)



- Hypothese:
 - "Maschinen sind weniger beeinflussbar"



- Aber: Wann erforderlich?
- 1. Fehlentscheidung
- 2. Ausnahmeentscheidung



- Hypothese:
 - "Maschinen sind weniger beeinflussbar"



- Aber: Wann erforderlich?
- Fehlentscheidung
 "Maschinen entscheiden schlechter"



- → Notwendigkeit kann nur ausnahmsweise gegeben sein.
- → rechtfertigt die Ausnahme ein absolutes Verbot?



- Hypothese:
 - "Maschinen sind weniger beeinflussbar"



- Aber: Wann erforderlich?
- 1. Fehlentscheidung
- 2. Ausnahmeentscheidung "Maschinen können keine Einzelfallwürdigung vornehmen"

Konflikt mit Gleichbehandlungsgebot

→ U.U. paradoxe Forderung, da regelmäßig Problem in Diskriminierung gesehen wird.



- Hypothese:
 - "Maschinen sind weniger beeinflussbar" ()





- Hypothese:
 - "Maschinen entscheiden schlechter"
 - 1. Maschinelle Diskriminierung

Perpetuierung ungerechter / rechtswidriger Entscheidungstendenzen

Problem der Definition der Entscheidungsparameter

→ Nicht prozessimmanent, sofern nicht Beeinflussbarkeit im Einzelfall gefordert ist.

"Schlechter" als Menschen?



- Hypothese:
 - "Maschinen entscheiden schlechter"
 - 1. Maschinelle Diskriminierung
 - 2. Gewichtung "weicher" Parameter

Rechtmäßigkeit vs. Ethische Gebotenheit.

- → Maschinelle Entscheidungen erfordern ein konsequent anwendbares Regelsystem.
- → Keine Einsetzbarkeit in Bereichen, in denen dieses keine Geltung beansprucht.



- Hypothese:
 - "Maschinen entscheiden schlechter" / / X



- 1. Maschinelle Diskriminierung
- 2. Gewichtung "weicher" Parameter
- 3. ...



- Hypothesen:
 - "Maschinen sind weniger transparent"



"Maschinen sind weniger beeinflussbar" (



"Maschinen entscheiden schlechter"



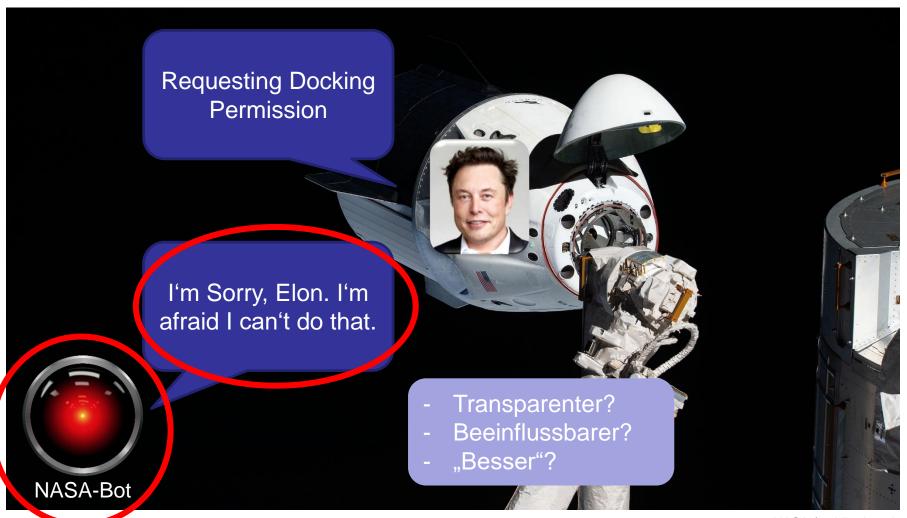
Im Vergleich mit dem menschlichen Entscheider ist ein generelles Verbot maschineller Entscheidung schwer durch die Entscheidungsqualität begründbar.



Gang der Untersuchung

- 1. Problemaufriss
- 2. Begründungsansatz: *Qualität maschineller Entscheidungen*
- 3. Begründungsansatz: *Maschinelle Entscheidungen per se*





NASA / public domain



- Hypothese:
 - ▶ Verbot der automatisierten Entscheidung umfasst selbst Entscheidungen durch die "perfekte Maschine".
- "Vielmehr sollen belastende Wertentscheidungen immer auch von einer natürlichen Person inhaltlich verantwortet werden."

Simitis/Hornung/Spiecker/Scholz, Art. 22 DSGVO Rn. 3

Weshalb ist die (rechtliche) Verantwortungsdelegation problematisch?

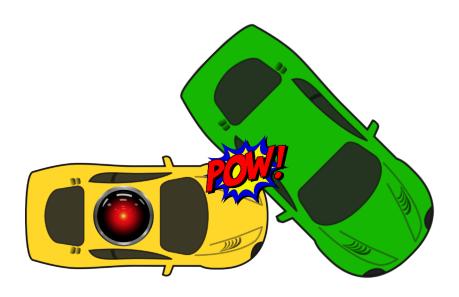


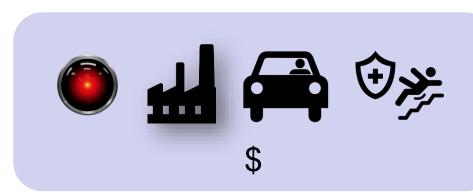
- ▶ Begriff der Verantwortung (Minimaldefinition):
 - ▶ 1. Normatives (nicht rein kausales) Geschehen
 - 2. "Rede und Antwort"-Stehen
 - ▶ 3. Verantwortungssubjekt (Erforderliche Kompetenzen: Kommunikations-, Urteilsund Handlungsfähigkeit)
- ▶ Handlungsfähigkeit setzt u.a. *Bewusstsein, Willensfreiheit* und *Reflexionsvermögen* voraus
- ▶ (Aktuelle) Maschinen als Verantwortungssubjekt ungeeignet
 - Verantwortungslücken im ethischen Sinne



- Verantwortung in rechtlichem Sinne weicht von ethischem Verständnis ab
- Diskussion über rechtliche Verantwortungslücken
- Rechtssystem kann Verantwortungslücken teilweise (zukünftig) ausgleichen
- Beispiel: Zivilrechtliche Haftung
 - Gefährdungshaftung
 - Regelung zu Beweislastverteilung
 - ▶ Künstliche Haftungssubjekte (z.B. juristische Personen)



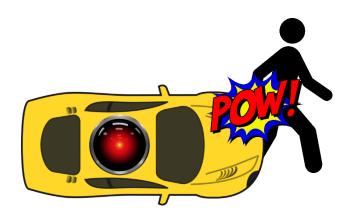






\$?













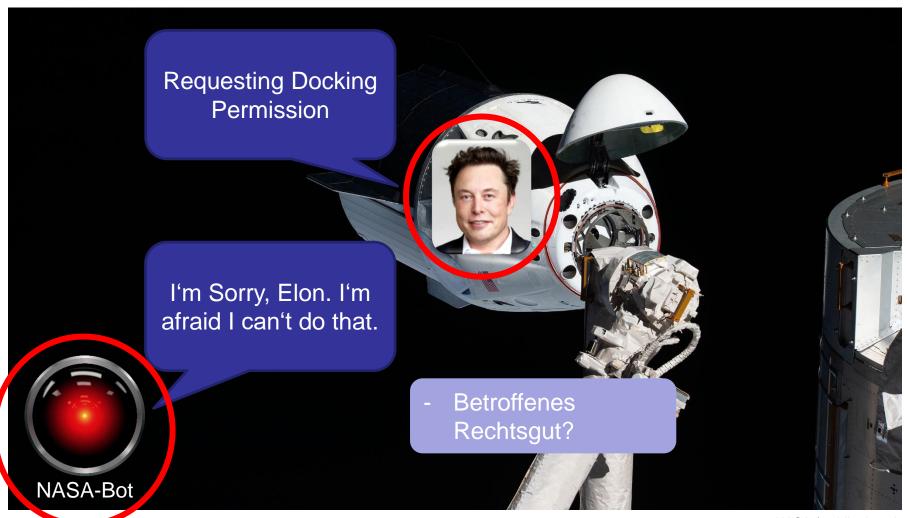
- Strafrechtliche Verantwortung entfällt (potenziell) bei maschineller Entscheidung:
 - ► Anknüpfungspunkt für strafrechtliche Verantwortung ist stets menschliches Handeln / Unterlassen
 - ▶ In dubio pro reo
 - ► Frage nach *Vorhersehbarkeit* der maschinellen Entscheidung und dem *Sorgfaltsmaßstab* (Fahrlässigkeit)
 - Schuldprinzip (nulla poena sine culpa)
 - → Auch eine rechtliche Verantwortung von Maschinen ist (aktuell) nicht voll konstruierbar.



- ▶ Telos von Art. 22 DSGVO bzgl. Übertragung von Verantwortung auf die Maschine
 - ▶ Wohl kein Schutz vor *Verantwortungslücken im rechtlichen Sinn* intendiert (Ausnahmen in Abs. 2)
 - ▶ Schutz vor *Verantwortungslücken im ethischen Sinn?*
- ▶ "Der Mensch ist moralisch verantwortlich für sein Handeln er kann der moralischen Dimension nicht entkommen. [...] Dabei gilt unverrückbar, dass Technik dem Menschen dient und nicht der Mensch der Technik unterworfen wird."
 - Datenethikkommission, Gutachten 2019

→ Kodifizierung in Rechtsgut?





NASA / public domain



- Hypothese:
 - Maschinelle Entscheidungen bedeuten per se eine Rechtsgutsverletzung.
- "Den Wertevorstellungen der Rechtsordnung von menschlicher Würde und Autonomie des Einzelnen widerspräche es im Grundsatz, Maschinen über Menschen entscheiden zu lassen."

Paal/Pauly/Martini, Art. 22 DSGVO Rn. 8

"Im Lichte dieses Menschenbildes kommt dem Menschen in der Gemeinschaft ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch zu. Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen."

BVerfGe 27, 1 - Mikrozensus



- Ursprung: Kant
 - "Denn vernünftige Wesen stehen alle unter dem Gesetz, dass jedes derselben sich selbst und alle andere niemals bloß als Mittel, sondern jederzeit zugleich als Zweck an sich selbst behandeln solle."

Grundlegung zur Methaphysik der Sitten

- ▶ Zentral ist die Selbst-Zweckhaftigkeit des Menschen, d.h. seine Existenz um seiner Selbst willen.
- Maschinen weisen eine solche nicht auf.



- ▶ "[Die] Pflicht beruht [...] bloß auf dem Verhältnisse vernünftiger Wesen zu einander, in welchem der Wille eines vernünftigen Wesens jederzeit zugleich als gesetzgebend betrachtet werden muss, weil es sie sonst nicht als Zweck an sich selbst denken könnte."
- ➤ Die Geltung von Normen (iwS.) beruht maßgeblich auf der Selbst-Zweckhaftigkeit von Normgeber und Adressat.
- ▶ Damit sind Maschinen als Normgeber deshalb ausgeschlossen, weil sie nicht selbst-zweckhaft sind.
- Paraphrase: Rechtliche maschinelle Entscheidungen sind deshalb unzulässig, weil Maschinen keine Würde besitzen.



- Hypothese:
 - "Maschinelle Entscheidungen bedeuten per se eine Rechtsguts(=Würde) - verletzung."



 "Maschinelle Entscheidungen verletzen per se Grundkonzeptionen des Rechts."

▶ Eine Rechtsgutsverletzung ist ggf. zusätzlich möglich.



Fazit

- ▶ Echte maschinelle Entscheidungen sind grundsätzlich unzulässig.
- ▶ → Entsprechende Verbotsnormen sind weit auszulegen.



Fazit

- Art. 22 Abs. 1 DSGVO:
 - "Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt."



Fazit

- ▶ Echte maschinelle Entscheidungen sind grundsätzlich unzulässig.
- ➤ Entsprechende Verbotsnormen sind weit auszulegen.
- Die Rückbindung an den Menschen ist daher jederzeit erforderlich.
- ➤ Auch die rechtliche Verantwortung muss daher beim Verwender bleiben.

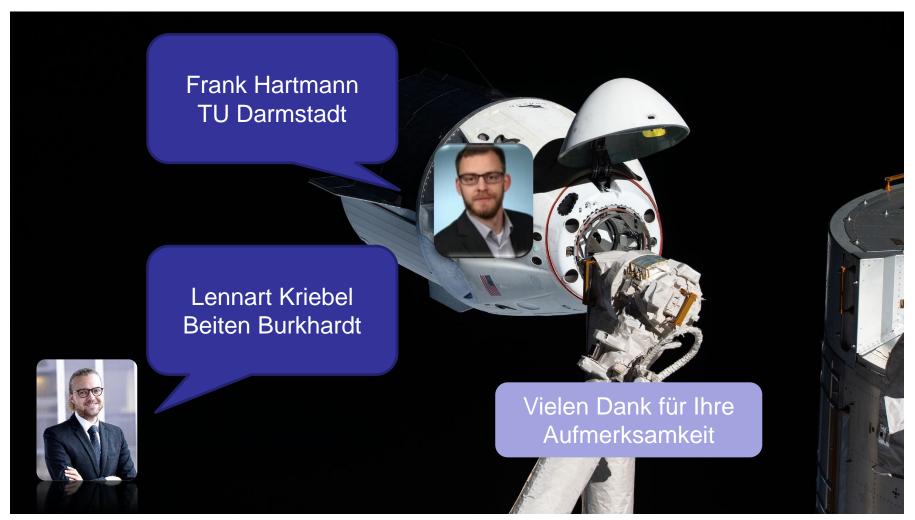


Ausblick

- ▶ Isaac Asimov (1942):
 - "A robot may not injure a human being or, through inaction, allow a human being to come to harm."
- ▶ EU-Kommission (2021):
 - "High-risk AI systems shall be designed and developed in such a way that they achieve, in the light of their intended purpose, an appropriate level of accuracy, robustness and cybersecurity, and perform consistently in those respects throughout their lifecycle."

▶ EU-Kommission, Gesetz über KI (Vorschlag), Art. 15 I.





NASA / public domain